

ANMELDUNG

Bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen, rechtsverbindlich unterschreiben und per Mail, Fax oder Post an die FWTM GmbH & Co. KG senden. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformulare bearbeitet werden können.

1 | AUSSTELLER

a) Aussteller

Firma		
Straße		
PLZ/Ort	Land	
Tel. (Zentrale)	Fax (Zentrale)	
Website	E-Mail (zentral)	
UST-ID (nur Europa)		
Geschäftsführung/Inhaber	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname	Nachname
E-Mail		
Ansprechpartner	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname	Nachname
Tel.		
	E-Mail	

Der Aussteller wird mit diesen Angaben Vertragspartner im Rahmen der econstra; diese Aussteller-Angaben sind für die offizielle Ausstellerlistung relevant.
Wichtiger Hinweis: Der Aussteller bevollmächtigt den hier genannten Ansprechpartner, alle Erklärungen im Rahmen der econstra 2014 abzugeben und entgegenzunehmen. Der Aussteller trägt die Verantwortung, Änderungen des Ansprechpartners an die Veranstalter der econstra schriftlich mitzuteilen. Eine Haftung der Veranstalter der econstra für Fehler im Zusammenhang mit einer fehlenden oder verzögerten Kenntnisnahme durch den Vertragspartner scheidet in jedem Fall aus.

Die Korrespondenz zur econstra erfolgt zu großen Teilen über die E-Mail-Adresse des hier genannten Ansprechpartners.

b) Rechnungsanschrift

wie unter 1a)

Firma		
Straße		
PLZ/ Ort	Land	
Tel. (Zentrale)	E-Mail (zentral)	
Website	UST-ID (nur Europa)	
Rechnung zu Händen von	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname	Nachname

Vertragspartner im Rahmen der econstra bleibt der unter 1. angegebene Aussteller. Er haftet ggf. neben dem Rechnungsadressaten für sämtliche Forderungen.
 Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und nur bis zur Rechnungsstellung möglich.
 Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 150,- je Änderung und je Rechnung erhoben.

2 | MITAUSSTELLER

GEBÜHR: 200,00 €

Firma			Als Mitaussteller am Stand der Firma
Straße			PLZ / Ort
Tel.			Fax
Website			E-Mail
Ansprechpartner	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname	Nachname	
Tel.			E-Mail
mit eigenem Personal vertreten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Produkte/Dienstleistungen

3 | KOMMUNIKATIONSPAKET

GEBÜHR: 140,00 € (obligatorisch)

Das Kommunikationspaket wird pro Stand berechnet und ist obligatorischer Bestandteil jeder Anmeldung. Die Gebühr beinhaltet folgende Positionen: Eintrag im Ausstellerkatalog und im online Ausstellerverzeichnis, Ausstellerausweise (Anzahl ist abhängig von der Standgröße), Bereitstellung von Werbemitteln (Aufkleber, Flyer, Plakate), diverse Marketingaktionen (wie z.B. Anzeigenwerbung und Berichte in Fachzeitschriften, online Werbung in Fachforen, Mailingaktionen an potentielle Besucher, Präsentationen auf wichtigen Fachveranstaltungen).

4 | EINTRAG IM AUSSTELLERVERZEICHNIS

Die von uns ausgestellten Exponate bzw. Dienstleistungsangebote gehören zu folgenden Produktgruppen:
(bitte ankreuzen, Verwendung zur Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis)

- | | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|--|---|------------------|
| Infrastruktur | Erneuerbare Energien | Anlagenbau | Bauverfahren | Consulting | Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> Brücken | <input type="checkbox"/> Windkraft | <input type="checkbox"/> Energie | <input type="checkbox"/> Bauchemie | <input type="checkbox"/> Planung / Beratung | _____ |
| <input type="checkbox"/> Tunnel | <input type="checkbox"/> Wasserkraft | <input type="checkbox"/> Wasser | <input type="checkbox"/> Brandschutz | <input type="checkbox"/> Analysen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Deponien | <input type="checkbox"/> Geothermie | <input type="checkbox"/> Abwasser | <input type="checkbox"/> Fassaden | <input type="checkbox"/> Software | _____ |
| <input type="checkbox"/> Lärmschutz | <input type="checkbox"/> Solar | <input type="checkbox"/> Rückbau | <input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung | <input type="checkbox"/> Hardware | _____ |
| <input type="checkbox"/> Straßen | | <input type="checkbox"/> Entsorgung | <input type="checkbox"/> Baustellensicherung | <input type="checkbox"/> Unfallverhütung | |
| <input type="checkbox"/> Tiefbau | | | <input type="checkbox"/> Spezialtiefbau | <input type="checkbox"/> Arbeitsschutz | |
| | | | <input type="checkbox"/> Befestigungstechnik | | |

Firma erscheint im Messekatalog unter Buchstabe

Unser Unternehmen: Hersteller Zulieferer Händler Dienstleister Projekt-Entwickler Forschung

5 | STAND*

a) Standflächenmiete**

Standtyp	Standgröße	Preis pro Quadratmeter
<input type="checkbox"/> 1-seitig offen (Reihe) mind. 12 m ²	___ X ___ = m ²	125,00 €/ m ²
<input type="checkbox"/> 2-seitig offen (Ecke) mind. 24 m ²	___ X ___ = m ²	135,00 €/ m ²
<input type="checkbox"/> 3-seitig offen (Kopf) mind. 48 m ²	___ X ___ = m ²	135,00 €/ m ²
<input type="checkbox"/> 4-seitig offen (Block) mind. 96 m ²	___ X ___ = m ²	145,00 €/ m ²

** zuzüglich zur Standflächenmiete werden 1,40 €/ m² für die Abfall- und Müllentsorgung sowie ein AUMA-Beitrag von 0,60 €/ m² berechnet.

b) Standbau (weitere Informationen auf Seite 4)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verfügen über einen **eigenen Standbau**
- Wir bestellen den **Basis-Mietstand** (inkl. Auf- und Abbau) des Veranstalters
Trennwände (Octanorm, hellgrau), Teppichboden (anthrazit), Stromanschluss (3 KW), Klemmstrahler 100 Watt (1 Stück je 3 m²) **50,00 €/ m²**
- Wir bestellen den **Komplett-Mietstand** (inkl. Auf- und Abbau) des Veranstalters
Trennwände (Octanorm, hellgrau), Octanorm-Kabine (1x1 m) Teppichboden (anthrazit), Blende mit Beschriftung (max. 20 Zeichen, ohne Logo), Stromanschluss (3 KW), Klemmstrahler 100 Watt (1 Stück je 3 m²), 1 Theke, 1 Bistrogarnitur (1 Tisch 50 cm, 3 Stühle) **80,00 €/ m²**
- Blendenbeschriftung (max. 20 Zeichen)
-
- Gewünschter Farbton: _____

*Die Mietpreise und Rücktrittskonditionen entnehmen Sie bitte den "Ausstellungsbedingungen" auf der nächsten Seite. Eine Abweichung der Standzuteilung von den hier angegebenen Wünschen ist möglich. Wir bemühen uns, Ihre Präferenz zu berücksichtigen, können dies aber nicht zusichern. Die Buchung der Standgröße ist bindend, für nachträgliche Verkleinerungen gelten die Rücktrittsbedingungen.

6 | UNTERSCHRIFT

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Ausstellungsbedingungen, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien für das Messegelände Freiburg in ihrer jeweils aktuellen Version ausdrücklich anerkannt. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformulare können bearbeitet werden.

Bitte unterschreiben und per E-Mail oder Fax an:

Ort, Datum

Unterschrift

E-Mail econstra@fwtm.de
Fax +49 (0) 761 3881-3006

Name/Funktion des Unterzeichners beim ausstellenden Unternehmen in Druckbuchstaben

VERANSTALTER

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co.KG
Messe Freiburg
Europaplatz 1
79108 Freiburg i. B.
Tel.: +49 (0) 761 3881-02
Fax: +49 (0) 761 3881-3006

MaxxCompany GmbH
Schramberger Straße 21
78739 Hardt
Tel.: +49 (0) 7422 991 659-0
Fax: +49 (0) 7422 991 659-99



Die Organisatoren haben das Recht, alle Rechte und Pflichten, die aus der vorliegenden Anwendung erwachsen, auf einen oder mehrere von den Organisatoren bestimmten Dritten zu übertragen.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die **Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.** (siehe nächste Seite), soweit sich aus den nachstehenden Besonderen Ausstellungsbedingungen nichts anderes ergibt.

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

econstra 2014

Fachmesse für den Ingenieurbau und Bauwerksinstandsetzung

22. – 23. Oktober 2014

Ort

Messe Freiburg
Europaplatz 1
79108 Freiburg i. Br.

Standmieten in den Hallen je m² Bodenfläche (nur Fläche)

Reihenstand mind. 12 m ²	€125,00 pro m ²
Eckstand mind. 24 m ²	€135,00 pro m ²
Kopfstand mind. 48 m ²	€135,00 pro m ²
Blockstand mind. 96 m ²	€145,00 pro m ²

Kommunikationspaket	€140,00
Mitausstellergebühr	€200,00

AUMA-Beitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als **AUMA-Beitrag** je m² Standfläche **€0,60** in den Hallen und im Freigelände erhoben. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Abfall- und Müllentsorgung: €1,40 je m²

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Für die Kosten der Müllentsorgung während der gesamten Veranstaltung wird eine Pauschale von 1,40 €/je m² Standfläche berechnet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die FWTM.

Standnutzung, Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der econstra 2014 sind wie folgt:

22. Oktober 2014	9.00 - 18.00 Uhr
23. Oktober 2014	9.00 - 18.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erhebt die FWTM eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Zulassung, Exponate

Der Aussteller verpflichtet sich, die FWTM mit der Anmeldung über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte ausreichend zu informieren. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt aufgrund dieser Informationen. Über die Zulassung der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messeleitung; auf Ziffer 3 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. wird hingewiesen.

Nur die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen ausgestellt werden. Entspricht die geplante oder tatsächliche Präsentation auf der Veranstaltung nicht den im Vorfeld getätigten Angaben, so ist die FWTM berechtigt, den Aussteller auch kurzfristig von der Teilnahme auszuschließen. Die FWTM behält sich vor, in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche zu erheben und einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vorzunehmen.

Standgestaltung

Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen sowie Teppichboden zwingend vorgeschrieben. Standaufbauten über 2,50 m bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Projektleitung, je nach Standgestaltung ist das schriftliche Einverständnis der unmittelbaren Standnachbarn einzuholen und der Projektleitung vorzulegen.

Innerhalb der Standfläche darf eine Bauhöhe von 6,00 m (Oberkante) nicht überschritten werden. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Ausstellungsgebietes der Verkehrslandeplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz der Universitätsklinik Freiburg befinden. Der Aussteller hat alles zu vermeiden, was den dortigen Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte, insbesondere: Es dürfen keine Lichtquellen (z. B. Laser o. ä. intensive Lichtquellen) installiert oder betrieben werden, die bei Flugbetrieb die Luftfahrzeugbesatzungen stören oder gar blenden können. Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechergeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Aufbauten des Ausstellers dürfen die Hindernisbegrenzungsflächen der Hauptstart- und -landebahn des Verkehrslandeplatzes nicht durchstoßen. Aufbauten mit einer Höhe über 7,80 m bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Jegliche Emissionen sind unzulässig, die zur Sichtbehinderung für die am Verkehrslandeplatz oder am Hubschrauberlandeplatz verkehrenden Luftfahrzeuge führen könnten. Jegliche Verneinung der Flugbetriebsflächen des Verkehrslandeplatzes ist zu vermeiden. Die Messeleitung weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb

mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden Ihnen weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem Profi-Verlebeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

Aufbau

Beginn des Aufbaus

Montag, den 20. Oktober 2014 (12.00 – 20.00 Uhr)

Beendigung des Aufbaus

Dienstag, den 21. Oktober 2014, 18.00 Uhr

(innerhalb der Standfläche bis 22.00 Uhr)

Die Ausstellungshallen sind in der Aufbauzeit von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Stände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 12.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Zusätzliche Aufbauarbeiten

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann -sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen- bei der FWTM ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Messebeginn bei der FWTM eingegangen sein. Die Gebühr für einen zusätzlichen Aufbau von 08.00 bis 17.00 Uhr beträgt € 250. Für jede weitere Stunde nach 17.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr werden €50 pro Stunde erhoben.

Abbau

Beginn des Abbaus

Donnerstag, den 23. Oktober 2014, 18.00 Uhr, durchgehend.

Beendigung des Abbaus

Freitag, den 24. Oktober 2014, 18.00 Uhr.

Die Stände sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der FWTM dringend empfohlen.

Die FWTM haftet für eine schuldhaft Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die FWTM, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 18 Tagen nach Rechnungs-erhalt fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

Bei Zahlungsverzug kann die FWTM nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht vollbezahlte Stände anderweitig verfügen.

Rücktritt/Vertragsaufhebung

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der FWTM ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder einer Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM	Höhe der Schadenpauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zustünden
---	--

Weniger als zwei Monate vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag	100%
---	------

Weniger als vier, aber zwei Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag	50%
--	-----

Vier Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag	25%
---	-----

Zusätzlich zu der Schadenpauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.

Weist der Aussteller nach, dass der FWTM kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.

Der Antrag auf Rücktritt oder der Vertragsaufhebung ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die FWTM schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat. Die FWTM kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die FWTM berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

Besondere Vorschriften

Für die strengste Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen ist grundsätzlich verboten.

Doppelstöckige Ausstellungsstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der FWTM. Der Aussteller ist verpflichtet, bei doppelstöckigen Ausstellungsständen die Genehmigung der zuständigen Behörden einzuholen und deren Auflagen zu erfüllen. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt.

Standnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

Die Nutzung des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (Besprechungen, Standpartys) muss der FWTM mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Sie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die FWTM. Die Kosten für eine hierfür notwendige zusätzliche Hallenbewachung hängen von Standgröße und anwesender Personenzahl ab (150-350 Euro zzgl. MwSt.). Die Nutzung des Standes ist bis maximal 22.00 Uhr möglich.

Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet.

Handverkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der FWTM sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststätten-gesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 18.00 Uhr einzustellen.

Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

Werbeaktivitäten sind gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen auf den eigenen Messestand beschränkt.

Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes sind während der Öffnungszeiten der econstra untersagt wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der econstra abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit der FWTM abstimmen. Kommt die FWTM zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen Verpflichtungen aus Absatz 1 und Absatz 2, stehen der FWTM gegenüber dem Aussteller folgende Ansprüche zu:

Sofortige Standschließung und/oder Hausverbot und/oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten econstra.
Die Geltendmachung der Ansprüche steht im freien Ermessen der FWTM. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

Werbeaktivitäten der FWTM

Die FWTM ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die econstra in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Hausordnung

Die FWTM behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Vertragspartner der FWTM

Bei Elektro- und Wasser- und Druckluftinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, Reinigungspersonal sowie dem Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen) dürfen nur die zuständigen Servicepartner der FWTM beauftragt werden.

Technische Unterlagen

Das Aussteller-Serviceheft mit Bestellformularen ist ab Januar 2013 online abrufbar unter www.econstra.de oder wird Ihnen - auf Wunsch - zugesandt.

Durchführung und rechtliche Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg

Europaplatz 1

79108 Freiburg i. Br.

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg.

MaxxCompany GmbH

Schramberger Straße 21

78739 Hardt

Projektleitung Messe Freiburg

Fransiska Brix

Tel. +49 (0) 761 3881 -3420

Telefax: +49 (0) 761 3881 -3006

E-Mail: franziska.brix@fwtm.de

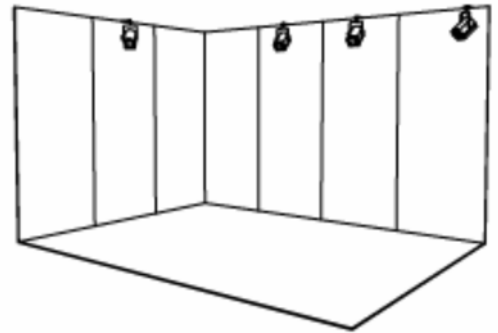
www.econstra.de

Standbau-Systeme

Basis-Mietstand

Enthalten: Trennwände aus Octanorm an den geschlossenen Seiten (2,50 m Höhe)
Teppichboden (anthrazit)
Stromanschluss (3 KW)
Klemmstrahler 100 Watt (1 Stück je 3 m²)

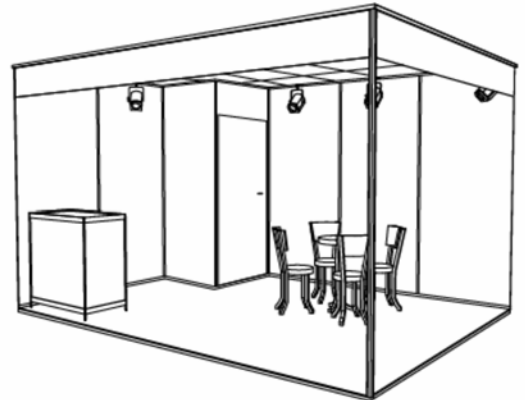
50,00 € pro m² (zzgl. Standflächenmiete)



Komplett-Mietstand

Enthalten: Trennwände aus Octanorm an den geschlossenen Seiten (2,50 m Höhe)
Teppichboden (anthrazit)
Stromanschluss (3 KW)
Klemmstrahler 100 Watt (1 Stück je 3 m²)
Blende mit Beschriftung (max. 20 Zeichen, ohne Logo)
abschließbare Kabine (1 x 1 m)
1 Theke
1 Bistrogarnitur (1 Tisch und 3 Stühle)

80,00 € pro m² (zzgl. Standflächenmiete)



Weitere Standpakete und Zusatzausstattung können Sie über das Serviceheft der econstra buchen. Das Serviceheft finden Sie als Download unter www.econstra.de.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch (+49 (0) 761 3881-3514) oder per Mail (econstra@fwtm.de) zur Verfügung.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V.



1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat

eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA_Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/

Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

19. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.